

25.04.2017

---

## Stellungnahme zum Regierungsentwurf Urheberrechts- Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)

---

### I. Allgemeines

Anknüpfend an seine ausführliche Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 22. Februar 2017 zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) begrüßt der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) auch den Regierungsentwurf. Dieser übernimmt den Referentenentwurf - allerdings mit einigen wesentlichen Einschränkungen. Der Regierungsentwurf trägt den geänderten Bedürfnissen von Wissenschaft und Forschung in einer zunehmend digitalen Wissenslandschaft Rechnung. Er eröffnet wissenschaftlichen Autoren neue Möglichkeiten, an den Nutzungen ihrer Werke zu verdienen. Außerdem wird das derzeit sehr unübersichtliche und nur noch von Fachleuten verstehbare Urheberrecht systematisch neu geordnet und gewinnt dadurch wesentlich an Klarheit und Verständlichkeit. Namentlich die Wissenschaftsverlage hatten beim Referentenentwurf eine zu geringe Berücksichtigung ihrer Interessen bemängelt und die Sorge geäußert, weitere Rechte für Wissenschaft und Forschung könnten sich negativ auf die Vermarktung der geschützten Werke auswirken. Diesen Bedenken ist der Regierungsentwurf nun sehr weitgehend entgegengekommen. In der jetzt vorliegenden Fassung sind die unterschiedlichen Interessenlagen sehr vorsichtig ausbalanciert, und keine Interessengruppe dürfte sich noch benachteiligt sehen. Zu Gunsten der Verlage werden einige der bisher existierenden Rechte der Werknutzung für Wissenschaft und Forschung allerdings erheblich beschnitten. Insbesondere die relativ weitgehenden Rechte zum Ausdrucken oder Abspeichern aus digitalen Leseplätzen sind in der Vergangenheit von den Verlagen immer wieder heftig kritisiert worden. Der Gesetzesentwurf nimmt diese Kritik auf und korrigiert im Sinne der Verlage.

Für die Wissenschaftspraxis dagegen positiv auswirken werden sich die erstmalige Regelung des Text- und Datamining in § 60 d UrhG-E und die Abkehr von der Einzelmeldepflicht bei digitalen Semesterapparaten in § 60 h Abs. 2 UrhG-E.

Ein im Sinne des Entwurfs geändertes Gesetz würde einen signifikanten Fortschritt gegenüber dem vielfach kritisierten Status Quo bedeuten. Das Gesetzgebungsverfahren sollte allerdings genutzt werden, um punktuell noch kleinere Verbesserungen oder Klarstellungen einzufügen. Der Deutsche Bibliotheksverband nimmt deshalb zu einzelnen zentralen Normen Stellung:

### II. Einzelregelungen

#### 1. § 60 a UrhG-E (Unterricht und Lehre)

Die Beschränkung auf 15 % von veröffentlichten Werken in Abs. 1 entspricht ungefähr dem, was derzeit nach § 52a UrhG erlaubt ist (laut derzeit ausgesetztem Rahmenvertrag zu § 52a UrhG: 12 %). Hier wäre ein wissenschafts- und lehrfreundlicherer Ansatz mit der Erlaubnis zur Nutzung von 20 % besser und praktikabler. Die Lehrenden könnten sich dann bei der Gestaltung ihrer Lehrmaterialien mehr an inhaltlichen statt an legalen Gesichtspunkten

orientieren. Das würde die Online-Lehre stärken. Noch im Referentenentwurf waren bis zu 25 % erlaubter Werknutzung vorgesehen.

## 2. § 60 c UrhG-E (Wissenschaftliche Forschung)

Die in Abs. 1 vorgesehen 15 % erlaubte Werknutzung wäre ein deutlicher Rückschritt gegenüber dem Status Quo. Im derzeit ausgesetzten Rahmenvertrag zu § 52 a UrhG hatten sich Rechteinhaber und Länder bereits auf 25 % geeinigt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier zu Gunsten der Rechteinhaber die erlaubte Werknutzung verkleinert werden soll.

## 3. § 60 d UrhG-E (Text- und Datamining)

Die Regelung ist erfreulich und entspricht grundsätzlich einer dauernden Forderung aus der Wissenschaft. Die tatsächliche Praxis wird hier zwischen den Interessengruppen auszuhandeln sein. Die gesetzliche Regelung bietet dafür eine gute Grundlage. Durch die Beschränkung der Nutzung auf nicht-kommerzielle Zwecke können ggfs. „Grauzonen“ entstehen, z. B. bei industriefinanzierter Drittmittelforschung oder bei der Forschung an privaten Hochschulen.

## 4. § 60 e UrhG-E (Bibliotheken)

- **Abs. 4** Die Regelung soll den bisherigen § 52b UrhG (digitale Leseplätze) ersetzen. Sie ist aber deutlich restriktiver formuliert als die bisherige Norm. Bisher waren Ausdrucken und Abspeichern in gleichem Umfang erlaubt wie bei den gedruckten Büchern und Zeitschriften. Dies wurde in einem sehr langwierigen Gerichtsverfahren vom BGH ausdrücklich bestätigt. Die neue Norm „korrigiert“ entsprechende Urteile von EuGH und BGH zu Gunsten der Wissenschaftsverlage und erlaubt Ausdruck und Speicherung nur noch bis zu 10 % des Werkumfangs.
- **Abs. 5** Teilweise neu geregelt wird der Dokumentenversand durch Bibliotheken (d.h. insbesondere die Fernleihe). Zu begrüßen ist, dass Fernleihen künftig auch digital (z.B. per E-Mail) erfolgen dürfen und dass auch aus digitalem Bestand geliefert werden kann. Am Ende von Satz 1 sollten „sonstige Werke geringen Umfangs“ und neben „Zeitungen und Zeitschriften“ auch „Sammelbände“ ergänzt werden, um nicht entgegen der Intention den Anwendungsbereich der derzeitigen Regelung zu verkleinern. Entsprechend der Formulierung in § 60 a Abs. 2 UrhG-E wäre dazu ein Regelungsvorschlag: *„... sowie sonstige Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen, Zeitschriften oder Sammelbänden erschienen sind.“*
- Ergänzt werden sollte **Abs. 6 (neu)**: *„Der Bestand umfasst auch solche Werke, zu denen Bibliotheken auf Basis von Nutzungsverträgen mit Rechteinhabern ihren Nutzern Zugang gewähren.“* Dies entspricht der Formulierung in der Begründung des Regierungsentwurfs (S. 46). Ohne eine Klarstellung im Gesetz selbst könnten die Absätze 1 bis 4 gänzlich unterlaufen werden, sollten Verlage argumentieren, dass nur temporär lizenzierte Inhalte (die meist auch gar nicht in der Bibliothek gespeichert sind) gar kein Bestand sind und daher nicht unter § 60 e fallen. Das dürfte aber gerade der Regelfall sein.

## 5. § 60 g Abs. 2 UrhG-E (Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis)

Als Regelfall dürfen gesetzliche Festlegungen nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgehebelt werden. Allerdings ist die vorgesehene Ausnahme von diesem Prinzip in Bezug

auf den bibliothekarischen Kopienversand an Endnutzer oder im Rahmen der Fernleihe problematisch, weil hier erhebliche Bürokratiekosten auf die Einrichtungen zukommen könnten. Wenn in jedem Kauf- oder Lizenzvertrag mit einer Bibliothek divergierende Regelungen zum Kopienversand getroffen werden könnten, hätten die Bibliotheken vor jeder Fernleihe einen praktisch kaum handhabbaren Prüfaufwand. Laut Gesetzesbegründung sind aber nur solche Verträge gemeint, die „ausschließlich“ Dokumentlieferungen zum Inhalt haben. Das sollte im eigentlichen Gesetz entsprechend klar formuliert werden. Regelungsvorschlag für § 60 g Abs. 2, 2. Alternative ist daher: „..., die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals... oder ausschließlich den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung...“.

#### **6. § 60 h Abs. 2 UrhG-E (Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen)**

Es ist richtig, dass der Gesetzesentwurf – außer in begründeten Ausnahmefällen – immer eine angemessene Vergütung vorsieht, die über eine Verwertungsgesellschaft zu zahlen ist. Bei den Ausnahmen ausdrücklich erwähnt werden müsste aber, dass eine rein einrichtungsinterne Übermittlung nach § 60e Abs. 5 (also Bibliothek an eigene Professoren oder Studierende) weiterhin vergütungsfrei bleibt. In diesem Fall wäre die zusätzliche Tantiemenzahlung unbillig, denn die Tantieme soll einen angenommenen Minderverkauf oder eine zusätzliche Nutzung ausgleichen, wenn Nutzer im Wege einer bibliothekarischen Fernleihe Werke erhalten, zu denen sie sonst keinen Zugang hätten. Beim nur einrichtungsinternen Versand dagegen hat die übermittelnde Bibliothek das fragliche Werk für ihre Angehörigen erworben oder lizenziert. Die einrichtungsinterne Übermittlung spart nur den Weg in die eigene Bibliothek, ohne zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen, die entschädigt werden müssten. Regelungsvorschlag ist daher eine neue Ziffer 3: „Die Übermittlung nach § 60e Absatz 5 an Angehörige der selben Einrichtung.“

#### **7. Anpassungen im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek**

Die vorgeschlagene Neuregelung ist zu begrüßen, weil sie Verfahren vereinfacht und Kosten spart, ohne tiefer in die Rechte von Autoren und Verlagen einzugreifen.

#### **Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 65 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

#### **Kontakt:**

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin, Tel.: 030/644 98 99 10,

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de), <http://www.bibliotheksverband.de>